

Verordnung

über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden in der Stadt Bad Tölz



- Hundeverordnung -

(HundeV 2019)

vom 27. November 2019

Die Stadt Bad Tölz erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 27 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Verordnung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Begriffsbestimmung	2
§ 3 Anleinplicht, Verbote	3
§ 4 Ausnahmen.....	3
§ 5 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 6 Schlussbestimmungen.....	4
§ 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer	4

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung beschränkt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum sowie zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden.

(2) Die Beschränkungen für Kampfhunde gelten in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Stadtgebiet.

(3) Die Beschränkungen für große Hunde gelten

1. in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb des bebauten Stadtgebietes
2. in ausgewiesenen Fußgängerzonen (Zeichen 242.1 und 242.2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO),

3. in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 und 325.2 StVO),
4. bei allen öffentlichen Märkten, Veranstaltungen, öffentlichen Festen sowie Versammlungen im Freien,
5. in den Bereichen städtischer Grünanlagen (z.B. Spiel- und Liegewiesen, Bade- und Liegebereiche, Zieranlagen sowie Biotopflächen
6. auf allen öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen und deren unmittelbaren Umgriff sowie
7. am (Bus-)Bahnhof, auf den Bahnsteigen inklusive der Zu- und Abgänge, im sonstigen Öffentlichen Personennahverkehr im gesamten Stadtgebiet von Bad Tölz.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) ¹Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist. ²Die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils gültigen Fassung geregelten Vermutungen über die Eigenschaft als Kampfhund finden Anwendung.

(2) ¹Große Hunde sind erwachsene Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. ²Abzustellen ist auf das individuelle Maß des Hundes, unabhängig davon, welche Größe ausgewachsene Hunde der betreffenden Rasse regelmäßig erreichen. ³Hierzu zählen jedoch stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.

(3) Fußgängerzonen sind solche Bereiche, die nach Art. 53 Nr. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) als Fußgängerbereiche gewidmet und nach § 41 Abs. 1 StVO durch die Zeichen 242.1 und 242.2 (Anlage 2, Abschnitt 5 zu § 41 Abs. 1 StVO) als solche gekennzeichnet sind.

(4) Verkehrsberuhigte Bereiche sind solche Bereiche, die nach § 42 Abs. 2 StVO durch die Zeichen 325.1 und 325.2 (Anlage 3, Abschnitt 4 zu § 42 Abs. 2 StVO) als solche gekennzeichnet sind.

(5) Städtische Grünanlagen sind alle Grünanlagen im Sinne der von der Stadt Bad Tölz erlassenen Grünanlagensatzung vom 27. November 2019 in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Öffentliche Anlagen sind Freiflächen in öffentlichem oder privatem Eigentum, die z.B. gärtnerisch, baulich oder durch Anlage von Wegen gestaltet sind, der Erholung, dem Baden außerhalb von Badeanstalten oder der Freiflächengestaltung dienen, laufend instandgehalten werden und der Allgemeinheit ohne wesentliche Einschränkungen zugänglich sind.

(7) ¹Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ball-

spielflächen und Ähnliches, aufweisen. ²Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze und sogenannte Aktivspielplätze. ³Hierunter fallen auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

(8) Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z.B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).

§ 3 Anleinplicht, Verbote

(1) ¹Kampfhunde sind innerhalb des Geltungsbereiches gemäß § 1 Abs. 2 dieser Verordnung und große Hunde innerhalb des Geltungsbereiches gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung zu jeder Tages- und Nachtzeit stets an einer reißfesten Leine von höchstens 120 cm Länge zu führen; die Regelung über das generelle Mitnahmeverbot aus Absatz 2 und 3 dieser Vorschrift bleibt unberührt. ²Die Leine, die vor dem Betreten der Verbotsbereiche anzulegen ist, muss reißfest sein und darf eine Länge von maximal 1,20 Metern nicht überschreiten. ³Die Leine muss an einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr angelegt sein, aus dem ein selbstständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.

(2) ¹Kinderspielplätze dürfen von Kampfhunden und großen Hunden nicht betreten werden. ²Auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.

(3) ¹Städtische Grünanlagen dürfen von Kampfhunden nicht betreten werden. ²Auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.

(4) Die Person, die einen Kampfhund oder einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

(5) In städtischen Grünanlagen können große Hunde nach Maßgabe der Anforderungen aus Absatz 1 Satz 2 und 3 mitgeführt werden.

§ 4 Ausnahmen

Von § 3 Abs. 1 bis 3 sind ausgenommen:

1. Behindertenbegleithunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt

sind, sowie

5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 und Abs. 3 Sätze 3 und 4 einen Kampfhund oder einen großen Hund mit sich führt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine zu halten,
2. § 3 Abs. 2 zulässt, dass ein Kampfhund oder ein großer Hund einen Kinderspielplatz betritt
3. § 3 Abs. 3 zulässt, dass ein Kampfhund eine städtische Grünanlage betritt.
4. § 3 Abs. 4 einen Kampfhund oder einen leinenpflichtigen Hund führt, ohne jederzeit in der Lage zu sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
5. § 3 Abs. 5 in einer städtischen Grünanlage einen großen Hund nicht nach Maßgabe der Anforderungen aus § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 mitführt.

§ 6 Schlussbestimmungen

Die Regelungen über das Mitnehmen von Hunden in

- Grünanlagensatzung der Stadt Bad Tölz vom 27. November 2019
- den geltenden Verordnungen oder anderen Regelwerken zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (insbesondere Landschaftsschutzverordnungen, Verordnungen über Naturschutzgebiete), in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer

¹Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt 20 Jahre.

Bad Tölz, 27. November 2019

STADT BAD TÖLZ



Josef Janker

Erster Bürgermeister

I. Bekanntmachungsvermerk

1. Der Stadtrat hat die Verordnung am 26. November 2019 beschlossen.
2. Die Verordnung wurde am 27. November 2019 im Stadtbauamt Bad Tölz, Am Schloßplatz 1, 83646 Bad Tölz, Zimmer 2.28, zur Einsichtnahme niedergelegt. Die Niederlegung der Verordnung wurde am 30. November 2019 durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des "Tölzer Kurier" bekannt gegeben.
3. Die Verordnung trat am 28. November 2019 in Kraft.

Bad Tölz, 2. Dezember 2019

STADT BAD TÖLZ

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'J. Janker', written in a cursive style.

Josef Janker
Erster Bürgermeister